

Beschluss-Vorlage 2013/0219 zur Sitzung am 25.06.2013  
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 6

öffentlich

Betreff: Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;  
Einziehung von Fl.Nr. 565/12 an der Hartstraße

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH  
2013

im Investitions-HH  
2013

mit  
Euro

Produktkonto  
Haushaltsansatz  
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### Sachverhalt:

Mit URNr. 1147 K vom 06.07.2012 wurde mit Herrn Johann Stürzer vertraglich vereinbart, das Grundstück 1268/2, der Gemarkung Germering, Teilfläche der Augsburgener Straße am Friedhof, gegen das im Besitz der Stadt Germering stehende Grundstück 565/12, Gemarkung Unterpfeffenhofen, an der Hartstraße, Grünfläche, zu tauschen. Der Stadtrat stimmte dem Tausch der Flächen in seiner Sitzung am 29.03.2012 zu.

Das Flurstück 565/12, Gemarkung Unterpfeffenhofen ist zur der Ortsstraße Hartstraße gewidmet und deshalb einzuziehen. Die Fläche ist im beiliegendem Lageplan markiert.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße (oder Teile hiervon) einzuziehen, wenn sie entweder jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Das Flurstück 565/12 der Gemarkung Unterpfeffenhofen, Grünfläche am Fußweg der Unterführung – Hartstraße, hatte bisher keine Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch (Art. 14 BayStrWG) und kann deshalb eingezogen werden. Das Flurstück wird als private Grünfläche genutzt.

Zuständig für die Einziehung ist die Stadt Germering als Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG). Auf eine vorherige 3monatige Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG kann verzichtet werden, da der gewidmete Teil nie dem Gemeingebrauch zur Verfügung stand und die Bevölkerung sich hierbei auf keinen Verlust des Gemeingebrauches einzustellen hat. Auch bei unwesentlichen Änderun-

gen durch die Einziehung kann auf eine ortsübliche Bekanntmachung verzichtet werden.

Die Einziehungsvoraussetzungen liegen somit vor.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Einziehung der Fl.Nr. 565/12 der Gemarkung Unterpaffenhofen fiktiv zum 22.01.2013 (Eigentumsbeschreibung im Grundbuch auf neuen Eigentümer Hr. Stürzer) durchzuführen.

**Beschlussvorschlag:**

Die als Ortsstraße klassifizierte, im beiliegenden Lageplan markierte Teilfläche Fl-Nr. 565/12 der Gemarkung Unterpaffenhofen, ist ohne jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung im Sinne des BayStrWG. Die Fläche wird als private Grünfläche genutzt und befindet sich nicht mehr im Eigentum der Stadt.

Die Fläche wird deshalb gem. Art. 8 BayStrWG eingezogen. Die Einziehung erfolgt fiktiv und muss nicht bekannt gemacht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Eintragungen in dem Straßenbestandsverzeichnis für Ortsstraßen vorzunehmen.

Michaela Gschwandtner  
Sachbearbeiter

Jürgen Thum  
Stadtbaumeister

genehmigt OB

EZ\_Hartstr\_565\_12